

Der Landtag hat am 19. April 2018 die neuen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter beschlossen. Besonderheiten gibt es für den Vollzug- bzw. Einsatzdienst der Polizei und Justiz sowie Feuerwehr.

Jahrgang	Beamtinnen und Beamte der Verwaltung	Beamtinnen und Beamte mit mehr als 7 Jahren im Einsatzdienst des Polizei- oder Justizvollzugsdienst		Einsatzdienst Feuerwehr
		ohne Antrag	auf Antrag	
1954	65 + 2 Monate			
1955	65 + 4 Monate			
1956	65 + 6 Monate			
1957	65 + 8 Monate			
1958	65 + 10 Monate			
1959	66	60 + 2 Monate	60	60
1960	66 + 2 Monate	60 + 4 Monate	60	60
1961	66 + 4 Monate	60 + 6 Monate	60	60
1962	66 + 6 Monate	60 + 8 Monate	60	60
1963	66 + 9 Monate	60 + 10 Monate	60	60
1964	67	61	60	60
1965		61 + 2 Monate	60	60
1966		61 + 4 Monate	60	60
1967		61 + 6 Monate	60	60
1968		61 + 9 Monate	60	60
1969		62	60	60

Was passiert bei ...

- Altersteilzeit Freistellungsphase? Die Anpassung der Lebensarbeitszeit wirkt sich auf Beamtinnen und Beamte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht aus.
- Altersteilzeit Arbeitsphase? Es gibt eine Übergangsfrist von drei Monaten ohne Auswirkung auf den Eintritt in die Freistellungsphase. Danach erfolgt eine entsprechende Änderung des Eintritts in die Freistellungsphase entsprechend der jeweiligen Altersteilzeitvereinbarung
- Ruhestand nach 45 Arbeitsjahren? Auf Antrag kommt ein Ruhestand bei der bisherigen Altersgrenze von 65 Jahren in Betracht, wenn 45 Arbeitsjahre (als Beamtin oder Beamter bzw. zusammen mit rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit) erreicht wurden.
- Wie ist künftig der Antragsruhestand bei Schwerbehinderten? Hier bleibt es bei dem Antragsruhestand mit 63 Jahren.

Besonderheiten für Vollzugs- und Einsatzdienste

- Bleibt der Ausgleichsbetrag von 4.091 Euro erhalten? Der Ausgleichsbetrag von 4.091 Euro bleibt für die Beamtinnen und Beamten im Vollzugsdienst sowie Einsatzdienst der Feuerwehren erhalten.
- Kann ich als Polizistin/Polizist auch mit der höheren Altersgrenze in den Ruhestand gehen? Die geminderte Altersgrenze gilt nur auf Antrag. Wer mit der höheren Altersgrenze in den Ruhestand gehen möchte, stellt diesen Antrag nicht.